



Firma  
Meinhartz GmbH  
Kolkenbrockstr. 1  
46242 Bottrop

Durchwahl-Nr.  
02041/691-145810

Zimmer  
203

Steuernummer / Aktenzeichen  
308/5810/1836 VST

Datum  
13.05.2019

## Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**  
bescheinigt, dass

Meinhartz GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

46242 Bottrop, Kolkenbrockstr. 1

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG  
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer **308/5810/1836**  
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **DE228700893**

registriert ist.

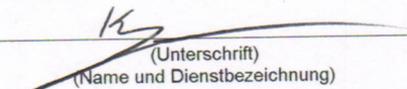
Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 12.05.2020**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

13.05.2019



  
(Unterschrift)  
(Name und Dienstbezeichnung)

Dienstgebäude  
Scharnhölzstr. 32  
46236 Bottrop  
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon  
02041 691-0  
Telefax  
0800 10092675308  
Telefax Ausland  
0049 2041 691-1200

Sprechzeiten Allgemein  
Mo., Di., Fr. 08.30 - 12.00 Do. 08.30-12.00 u 13.30-15.00  
Mittwochs geschlossen  
Büroerbüro  
Mo., Di., Fr. 07.30 - 12.00  
Do. 07.30 - 17.30 Mittwochs geschlossen

BBk Bochum  
IBAN DE61 4300 0000 0042 4015 01  
BIC MARKDEF1430

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.